

Satzung

des Vereins "Hilfe für krebskranke Kinder Vechta e.V." , beschlossen am 09. 06. 2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilfe für krebskranke Kinder Vechta e. V.". Er hat seinen Sitz in 49377 Vechta.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von an Krebs erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Betreuung von deren Eltern und Geschwistern während der Erkrankung und im Anschluss daran. Sowohl den Betroffenen als auch deren Familienmitgliedern soll u.a. auch finanzielle Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme im Zusammenhang mit der Erkrankung gewährt werden. Der Satzungszweck wird u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Ermöglichung von Anschaffungen zur Erleichterung des Lebensablaufs im Haus / in der Wohnung des / der von der Erkrankung Betroffenen (z.B. Schaffung krankheitsgerechter Gebäudeeinrichtungen, Maschinen und Geräte, Unterstützung bei der Anschaffung von Fahrzeugeinrichtungen oder Spezialfahrzeugen etc.).
2. Den von der Erkrankung Betroffenen sowie auch deren Familienangehörigen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Zuschüsse zu Ferienaufhalten von den mit der Erkrankung einhergehenden besonderen Belastungen zu erholen.
3. Bereitstellung von Informationsmaterial, Hilfestellung bei der Klärung von Fragen bezüglich Krankenkasse, Kuraufenthalt, Finanzierung von Transportkosten etc.
4. Vermeidung oder Aufarbeitung von gravierenden Folgeschäden durch Inanspruchnahme eines Psychologen oder Heilpädagogen.
5. Bemühung um schnelle Aufnahme von Privatunterricht durch entsprechende Lehrkräfte.
6. Ermöglichung der gegenseitigen Aussprache in einem dafür geeigneten Raum außerhalb des Krankenzimmers.
7. Unterstützung der Kinderklinik Vechta bei der Behandlung krebskranker Kinder und Jugendlicher, indem der Verein zur personellen und sachlichen Ausstattung der Klinik beiträgt.
8. Unterstützung von gleichgearteten Vereinen, die satzungsgemäß Kinder aus unserer Region betreuen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke") hält.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen. Ferner endet Mitgliedschaft durch Austritt und Ausschluss.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich möglich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.

Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung erfolgen, obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter, und haben in Textform zu erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat gleiche Rechte und ist stimmberechtigt.
Bei Ehepartnern, die beide Mitglieder sind, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 50%.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem oder mehreren Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Bestätigung des Beirates,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. Bewertung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes.
5. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins.
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Nach jeweils vierjähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter diese Aufgabe.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
6. Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 10 (5) genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.
7. Der Vorstand behält sich das Recht vor, betroffene Kinder und deren Familien nur dann zu fördern, wenn diese nicht durch einen weiteren Verein mit gleichen Zielsetzungen (Vereine der Kinderkrebshilfe) gefördert und unterstützt werden. Eine doppelte Vereinszugehörigkeit ist möglich, eine doppelte Förderung findet nur in besonderen Fällen Berücksichtigung.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand oder von anderen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt.
3. Der Beirat berät den Vorstand und den Verein.
4. Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
5. Ein Mitglied des Beirates sollte ein Arzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Vechta sein.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder und
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 14 Ausgaben

1. Die Geldbeträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
3. Ausgaben über 500,00 € sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.
2. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Prüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Ihre Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig, sofern mindestens 20% der

insgesamt stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die gleichgerichtete oder ähnliche Zwecke verfolgt und die von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Der entsprechende Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung stellt eine Änderung der Originalfassung vom 08.03.1988 dar.

Die Neufassung wurde am 09.06.2009 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.